Grunderwerbsteuer

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 29. Januar 2009

Teilweise vorläufige Festsetzung der Grunderwerbsteuer nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Abgabenordnung (AO)

Mit dem Beschluss vom 27. November 2008 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) in der Rechtssache C-156/08 über das vom Niedersächsischen Finanzgericht mit Beschluss vom 2. April 2008 7 K 333/06 eingereichte Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 234 EG entschieden.

Der EuGH hat für Recht erkannt:

„Art. 33 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der Fassung der Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 ist dahin gehend auszulegen, dass er einen Mitgliedstaat nicht daran hindert, beim Erwerb eines noch unbebauten Grundstücks künftige Bauleistungen in die Bemessungsgrundlage für die Berechnung von Verkehrsteuern wie die „Grunderwerbsteuer“ des deutschen Rechts einzubeziehen und somit einen nach der Sechsten Richtlinie der Mehrwertsteuer unterliegenden Vorgang zusätzlich mit diesen weiteren Steuern zu belegen, sofern diese nicht den Charakter von Umsatzsteuern haben.“

Im Beschluss werden die Gründe dargelegt, weshalb die deutsche Grunderwerbsteuer nicht den Charakter einer Umsatzsteuer im Sinne von Art. 33 der Sechsten Richtlinie hat. Die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 23. Juli 2008 (BStBl I S. 812) zur teilweise vorläufigen Festsetzung der Grunderwerbsteuer werden daher mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Die aufgrund dieser Erlasse durchgeführten vorläufigen Steuerfestsetzungen müssen nur dann für endgültig erklärt werden, wenn der Steuerpflichtige dies beantragt oder wenn die Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern ist (§ 165 Abs. 2 Satz 4 AO). In diesen Fällen ist in den Steuerbescheid folgende Erläuterung aufzunehmen:

„Die Steuerfestsetzung ist gem. § 165 Abs. 2 Satz 2 AO endgültig, da nach dem Beschluss des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 27. November 2008 in der Rechtssache C-156/08 Art. 33 der Sechsten EG-Richtlinie dahin gehend auszulegen ist, dass er einen Mitgliedstaat nicht daran hindert, beim Erwerb eines noch unbebauten Grundstücks künftige Bauleistungen in die Bemessungsgrundlage für die Berechnung von Verkehrsteuern wie die „Grunderwerbsteuer“ des deutschen Rechts einzubeziehen und somit einen nach der Sechsten Richtlinie der Mehrwertsteuer unterliegenden Vorgang zusätzlich mit diesen weiteren Steuern zu belegen.“

Finanzministerium Baden-Württemberg

3 - S 450.0 / 73

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

36-S 4500-096-798/09

Senatsverwaltung für Finanzen
Berlin

III C - S 4521 - 4/2008

Die Senatorin für Finanzen der
Freien Hansestadt Bremen

S 4500 - 10-4 - 1219

Hessisches Ministerium
der Finanzen

S 4521 A - 024 - II 53

Niedersächsisches Finanzministerium

S 4500 - 132 - 35 2 / S 0338 - 10 - 3311

Ministerium der Finanzen
des Landes Rheinland-Pfalz

S 4500 A 08-001 - 446

Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen

35-S 4500-103/22-38925

Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein

VI 355 - S 4500 - 204

Ministerium der Finanzen
des Landes Brandenburg

31 - S 4521 - 002/08

Finanzbehörde der Freien
und Hansestadt Hamburg

53 - S 4500 - 012/06

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern

IV 303 - S 4500 - 2/08

Finanzministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen

S 4500 - 23 - V A 6

Ministerium der Finanzen
des Saarlandes

B/5-2 - 132/2008 - S 4500 / S 0338

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt

41 - S 4521 - 49

Thüringer Finanzministerium

S 4500 A - 35 - 202(S)